

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	13.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit den Veranstaltungen "Bröltaler Familiensonntag" und "Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht"

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die Verwaltungsgerichte stellen hohe Anforderungen an die Zulässigkeit der Durchbrechung des grundsätzlich in Deutschland geltenden Verbots der Sonntagsarbeit. Die Gemeinde muss sich als Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

Die grundlegenden rechtlichen Vorgaben sind für die Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ identisch. Das gilt auch für die durchzuführenden Beteiligungsverfahren, deren Ergebnisse gegenüber dem Rat zu belegen sind. Die Bewertungen von Charakter, Größe und Zuschnitt müssen jedoch veranstaltungsspezifisch erfolgen und erfordern umfangreiche schriftliche Darlegungen. Um den Aufwand allerdings auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, erfolgt die Begründung für die vorgesehenen Sonntagsöffnungen aus Anlass der Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ in einer Sitzungsvorlage.

Die Beschlussfassung über die notwendigen ordnungsbehördlichen Verordnungen muss jedoch jeweils anlassbezogen getrennt erfolgen.

2. Anlass

Wegen der notwendigen Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 08.10.2018 bedarf die Durchführung verkaufsoffener Sonntage anlässlich der Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichteroth des Erlasses neuer ordnungsbehördlicher Verordnungen.

Ich verweise insofern auf die Sitzungsvorlage Nr. V/WP15/0063 zur Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am gleichen Tag.

3. Vorgehensweise

Für die beiden Veranstaltungen sollen jeweils separate ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen werden. Dadurch kann das Risiko reduziert werden, dass zur Unwirksamkeit führende eventuelle Rechtsfehler in Bezug auf eine der Veranstaltungen zur Unwirksamkeit der gesamten Verordnung führen und damit auch die andere Veranstaltung betreffen würde.

4. rechtliche Anforderungen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere u.a. dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der gesetzlichen Regelung wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Seit der Änderung des LÖG NRW mit Wirkung vom 30.03.2018 haben sich Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht NRW in diversen Verfahren mit der Zulässigkeit von verkaufsoffenen Sonntagen beschäftigt.

Als im Grunde unproblematisch können danach verkaufsoffene Sonntage angesehen werden, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stehen und die schon für sich gesehen ein beträchtliches Besucheraufkommen erwarten lassen.

Im Wesentlichen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, die damit im Zusammenhang stehende Ladenöffnung darf sich lediglich als „Annex“ darstellen.
- Die Ladenöffnung kann nur im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die schon für sich allein gesehen einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, der eben nicht erst durch das Offenhalten von Verkaufsstellen ausgelöst wird.
- Die Gemeinde muss sich als Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung geeigneten und nachvollziehbar dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Daraus muss sich feststellen lassen, ob die Veranstaltung hinreichendes Gewicht und damit einen hinreichenden Sachgrund zur Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes aufweist.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die Gemeinden, durch den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen Sonn- und Feiertage im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW für die Ladenöffnung freizugeben.

Vor Erlass einer solchen Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

5. Begründung der Zulässigkeit der Veranstaltungen

a) Anzahl jährlicher verkaufsoffener Sonn- und Feiertage/ Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Die Gemeinde Ruppichteroth nutzt mit maximal jährlich zwei sonntäglichen Ladenöffnungen (Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“) die nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW zulässige Anzahl von acht Sonn- oder Feiertagen für eine Ladenöffnung bei Weitem nicht aus. Bei der Zulassung der Ladenöffnungen handelt es sich um erkennbare Ausnahmen, das vom Bundesverfassungsgericht geförderte Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt gewahrt.

b) rechtfertigender Sachgrund

Sonntägliche Ladenöffnungen sind zulässig, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft erwähnt. Danach liegt ein öffentliches Interesse insbesondere u.a. dann vor, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW) stattfindet. Bei den Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ handelt es sich zweifellos um örtliche Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Die sonntäglichen Ladenöffnungen sollen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen stattfinden. Damit liegt ein rechtfertigender Sachgrund grundsätzlich vor.

c) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den anlassgebenden Veranstaltungen

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

- aa) Die gesetzliche Vermutungsregel, wonach die Ladenöffnungen im räumlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ und „Bröltaler Familiensonntag“ stehen, greift nur für den Bereich des eigentlichen Marktgeschehens.

Bei der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ entspricht die festzulegende Veranstaltungsfläche konkret dem Marktbereich, darüber hinausgehende Bereiche werden nicht in die Veranstaltungsfläche einbezogen. Damit steht hier die Ladenöffnung eindeutig im räumlichen Zusammenhang mit der anlassgebenden Veranstaltung.

Bei der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ umfasst aber die konkrete Festlegung der Veranstaltungsfläche Bereiche, die über den eigentlichen Marktbereich hinausgehen. Einbezogen werden die Zulaufwege von den großen Parkplätzen an und im Bereich der Brölstraße, an der sich auch die Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr befinden.

Diese Vorgehensweise setzt aber nach diversen Gerichtsentscheidungen, u.a. nach dem Urteil des BVerwG vom 12.12.2018 (8 CN 1/17, Rd. 19 - 21, juris) zum Nachweis der prägenden Wirkung des Weihnachtsmarktes zwingend eine Besucherprognose voraus.

Bislang sind Besucherzählungen weder vom Veranstalter, dem Bürgerverein Ruppichteroth, noch von der Gemeindeverwaltung vorgenommen worden. Dem vor einigen Jahren erstellten Sicherheitskonzept wurde jedoch eine geschätzte Besucherzahl von rd. 15.000 zugrunde gelegt.

Die Besucherzahl dürfte sich zwischenzeitlich aufgrund des gestiegenen Bekanntheitsgrades des Weihnachtsmarktes noch erhöht haben.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die ausschließlich wegen der Möglichkeit des sonntäglichen Einkaufs an diesem 2. Adventssonntag nach Ruppichteroth kommen, dürfte bei nur etwa 20 an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Einzelhändlern äußerst gering sein.

Veranstalter und Gemeindeverwaltung gehen davon aus, dass dieser Anteil, wenn es überhaupt solche Besucherinnen und Besucher gibt, maximal zwei Prozent an der Gesamtbesucherzahl ausmacht.

Die weitaus meisten Besucherinnen und Besucher (geschätzt 75 Prozent) reisen individuell an. Innerhalb der eigentlichen Marktfläche im historischen Ortskern können die dafür notwendigen Parkplätze nicht bereitgestellt werden. Die Besucherinnen und Besucher nutzen deshalb zwangsläufig überwiegend die Kundenparkplätze des Einkaufszentrums, der Banken, die Kundenparkplätze der Einzelhändler an der Brölstraße, den Kundenparkplatz von Aldi, entlang der Brölstraße angeordnete öffentliche Parkplätze sowie den Kundenparkplatz des Penny-Marktes an der Herchener Straße.

Darüber hinaus befinden sich die Haltestellen der Buslinien Siegburg-Hennef-Waldbröl ausschließlich an der Brölstraße. Individuell oder per ÖPNV anreisende Besucherinnen und Besucher nutzen deshalb zwangsläufig die Brölstraße, die Pfarrgasse sowie die Burgstraße, um zum eigentlichen Marktgeschehen zu gelangen. Insofern steht auch in diesen Bereichen die öffentliche Wirkung der Veranstaltung deutlich im Vordergrund, Ladenöffnungen entfalten hier keine prägende Wirkung, sie würden sich lediglich als Annex zum Weihnachtsmarkt darstellen. Die Gemeindeverwaltung geht aufgrund von Erfahrungen aus den Vorjahren davon aus, dass die in den Randbereichen liegenden Parkplätze mit nahezu hundert Prozent ausschließlich von Marktbesucherinnen und -besuchern genutzt werden.

Belegen, etwa durch vorgenommene Zählungen, kann sie dies jedoch nicht. Jedenfalls ist aber bei etwa 20 an der sonntäglichen Ladenöffnung teilnehmenden kleinen Einzelhändlern die Annahme nicht gerechtfertigt, die in den Randbereichen gelegenen Parkplätze würden mehrheitlich von Besucherinnen und Besuchern belegt, deren überwiegendes Interesse darin besteht, die ausnahmsweise gegebene sonntägliche Einkaufsmöglichkeit zu nutzen. Veranstalter und Gemeindeverwaltung gehen davon aus, dass dieser Anteil, wenn es überhaupt solche Besucherinnen und Besucher gibt, maximal zwei Prozent an der Gesamtbesucherzahl ausmacht. Die Parkplätze werden demnach annähernd schon allein durch die erwarteten Marktbesucherinnen und -besucher ausgelastet. Auch deshalb ist es zulässig, die von den Parkplätzen zum eigentlichen Marktgeschehen führenden Zugangswege in die Veranstaltungsfläche einzubeziehen. Die Veranstaltung steht auch hier im Vordergrund und entfaltet prägende Wirkung (Entscheidung OVG NRW vom 13.04.2018 (4 B 524/16, juris Rn. 6).

- bb) Der für die Ladenöffnung geforderte zeitliche Zusammenhang mit den anlassgebenden Veranstaltungen ist sowohl bei der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ als auch bei der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ erfüllt, weil die Ladenöffnungen jeweils am selben Tag zugelassen werden sollen.

d) Verhältnis zwischen anlassgebender Veranstaltung und Ladenöffnung

aa) *Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“*

Ausrichter der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ ist der Bürgerverein Ruppichteroth. Es handelt sich um eine Traditionsveranstaltung, die am 2. Adventswochenende 2019 zum 25. Mal stattfand. Die Veranstaltung zwischen evangelischer und katholischer Kirche im historischen Ortskern der Ortslage Ruppichteroth ist zu einem Synonym für eine romantische und festliche vorweihnachtliche Atmosphäre in der Adventszeit geworden. Kaum ein anderer Weihnachtsmarkt in der Region kann eine vergleichbare Stimmung vermitteln. Die Veranstaltung zieht jährlich tausende von Besucherinnen und Besuchern an, die zu großen Teilen auch aus den Nachbarkommunen und entfernter liegenden Regionen, wie z.B. dem Rheinland oder dem Oberbergischen, anreisen.

Zur Attraktivität dieses besonderen Weihnachtsmarktes tragen auch die strikten Gestaltungsvorgaben bei. Pavillons oder Zelte aus Plastik sind nicht zugelassen, stattdessen vermitteln rd. 60 liebevoll dekorierte Holzhäuschen und ein vielfältiges Angebot an Speisen und Getränken die romantische weihnachtliche Stimmung. Darüber hinaus stellt der Bürgerverein jährlich ein dem besonderen Anlass angepasstes Programm auf die Beine, was zusätzliche Anreize bietet, den Markt zu besuchen:

Programm für die Dörper Weihnacht am Beispiel des Jahres 2019:

25. PROGRAMM 2019 Dörper Weihnacht

Samstag 7. DEZEMBER

14:00 UHR: BEGRÜßUNG UND ERÖFFNUNG (SCHORNS TREPPE)
GRUPPE DES BRÜLTALER MUSIKVEREINS
14:45 UHR: AKKORDEON-ORCHESTER JMK (BÜHNE)
16:30 UHR: GOSPELCHOR RUPPICHTEROTH (BÜHNE)
17:00 – 19:30 UHR: DER NIKOLAUS KOMMT (NIKOLAUSBRÜDE)
17:30 UHR: BIG BAND SWING COMPANY (BÜHNE)
19:30 UHR: MER 2, DIE 2 (BÜHNE)
20:00 UHR: GRUPPE DES BRÜLTALER
MUSIKVEREINS (SCHORNS TREPPE)



Sonntag 8. DEZEMBER

12:00 UHR: CHOR DER GRUNDSCHULE
RUPPICHTEROTH (BÜHNE)
12:00 – 14:00 UHR: DER NIKOLAUS KOMMT (NIKOLAUSBRÜDE)
13:00 UHR: MUSIKVEREIN MARIENFELD (BÜHNE)
14:00 UHR: MGV SANGESLUST WINTERSCHIED
OIKUMENA BRASS ELTORF (KATH. KIRCHE)
14:30 UHR: THERESIENCHOR SCHÖNENBERG (BÜHNE)
15:30 UHR: BRÜLTALER MUSIKVEREIN (BÜHNE)
16:00 UHR: NUTSCHIED FOREST PIPE BAND (KATH. KIRCHE)
16:00 – 18:00 UHR: DER NIKOLAUS KOMMT (NIKOLAUSBRÜDE)
17:15 UHR: KRAGEKNÜPP „KÜLSCHE WEIHNACHT“ (BÜHNE)

Fotodokumentation Programmpunkte (beispielhaft):



Fotodokumentation Frequentierung (beispielhaft):





alle Fotos: Ortszentrum

alle Fotos: Ortszentrum

Innerhalb der engeren Marktfläche sind gerade einmal vier kleinere Einzelhandelsbetriebe ansässig, die die Möglichkeit hätten, anlässlich des Weihnachtsmarktes ihre Läden am Sonntag zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr zu öffnen. Im Vergleich zu den rd. 60 Marktständen ist diese Anzahl äußerst gering.

Im Wesentlichen ist der Einzelhandel in Ruppichteroth entlang der Brölstraße angesiedelt. Nach dem vorliegenden Entwurf der Abgrenzung der Veranstaltungsfläche sind die dort vorhandenen Betriebe, ausgenommen das an der südlichen Seite angesiedelte Einkaufszentrum (u.a. Discounter, Supermarkt, Tierfachhandlung, Drogeriemarkt) sowie ein weiterer Discounter an der Brölstraße, in die Fläche einbezogen worden.

Damit wird insgesamt rd. 20 kleineren Einzelhandelsbetrieben die Möglichkeit einer sonntäglichen Ladenöffnung am 2. Adventssonntag eröffnet.

Schon der Vergleich der Anzahl der potentiell begünstigten Einzelhandels-geschäfte mit der Anzahl der Marktstände zeigt auf, dass das spezielle Angebot eines typischen Weihnachtsmarktes stark dominierend ist.

Zwar gibt es bislang keine durch Aufzeichnung belegten Besucherstatistiken.

Es ist jedoch nach Einschätzung des Veranstalters und der Gemeindeverwaltung davon auszugehen, dass der weitaus größte Anteil der Besucherinnen und Besucher nicht wegen ausnahmsweise möglicher Sonntags-einkäufe, sondern allein wegen des attraktiven Weihnachtsmarktes die Veranstaltung besucht. Gemeindeverwaltung und Veranstalter vermuten, dass -wenn überhaupt- maximal zwei Prozent der Besucherinnen und Besucher allein wegen der Möglichkeit sonntäglicher Einkäufe am Veranstaltungstag nach Ruppichteroth kommen.

Fazit: Die Bewertung von Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ führt zum eindeutigen Ergebnis, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund steht.

Das Verhältnis zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der deutlich in den Hintergrund tretenden Ladenöffnung ist angemessen.

Eine Sortimentsbeschränkung ist wegen der geringen Anzahl von kleinen Einzelhandelsbetrieben, die zur Teilnahme an der Ladenöffnung berechtigt wären, nicht erforderlich.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ ist dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 1 beigelegt.

bb) Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“

Die Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ findet immer im Abstand von zwei Jahren statt, und zwar in Jahren mit ungerader Jahreszahl (letztmalig 2019). Es handelt sich um eine Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden. Auf der gesperrten Brölstraße im Ortsteil Ruppichteroth zeigen rund 60 Gewerbetreibende ihre Angebote. Organisiert wird der Familiensonntag vom Gewerbeverein Schaufenster Ruppichteroth.

Auf der Festmeile gibt es viele verschiedene Angebote, wie z.B. ein Quiz, Geschicklichkeitswettbewerbe, Basteln, Kinderkarussell, Streichelzoo oder eine Hüpfburg.

Darüber hinaus sorgt der Veranstalter für ein umfangreiches Bühnenprogramm, so z.B. im Jahre 2019:

- ❖ Musikvortrag Bröltaler Musikverein
- ❖ Tanzvorführung Unique Dancers
- ❖ Chor AG Grundschule Ruppichteroth
- ❖ Tanzvorführung Zumba-Kids
- ❖ Bröltal-Zicken
- ❖ Vorführung der Taekwondo-Schule
- ❖ Vortrag des Akkordeonorchesters.

Auf seiner Homepage beschreibt der Veranstalter, der Gewerbeverein Schaufenster Ruppichteroth, die Veranstaltung wie folgt:

„DER BRÖLTALER FAMILIENSONNTAG IST MEHR ALS NUR EINE GEWERBESCHAU.

Hier präsentieren die Ruppichterother Unternehmen, was die Gemeinde leisten kann. Deswegen ist jeder Aussteller dazu angehalten, eine familienfreundliche Aktion anzubieten. So wurden auch die „Dörper Lympix“ ins Leben gerufen:

Jeder kann sich in Sportlichkeit und Geschicklichkeit messen. Dafür überlegen sich die Organisatoren jedes Jahr neue Herausforderungen für den Parcour. Ursprünglich sollten dadurch Menschen mit Behinderung integriert werden. Daraus ist ein ganzes Inklusionsprojekt geworden. Was klein angefangen hat, ist mittlerweile zu (einem sehr großen und erfolgreichen Event) einem der am besten besuchten Events in Ruppichteroth gewachsen. Mehrere Tausend Besucher kommen alle zwei Jahre auf die gesperrte Brölstraße im Ortskern und erleben die ansässigen Unternehmen.“



Die Veranstaltung erfreut sich seit Jahren großer Beliebtheit. Sie bietet mit Ihrer Mischung aus Leistungsschau und Unterhaltung eine für die ganze Familie willkommene Art der sonntäglichen Freizeitbeschäftigung. Zwar gibt es bislang keine Besucherzählungen, jedoch geht der Veranstalter von ca. 6.000 bis 7.000 Besucherinnen und Besuchern aus. Seine Schätzung hat auch so ihren Niederschlag im vorgeschriebenen Sicherheitskonzept gefunden. Der weitaus größte Anteil der Besucherinnen und Besucher kommt allein wegen der Veranstaltung an sich. Für einen kleinen Besucheranteil hiervon, geschätzt maximal zwei Prozent, steht die Möglichkeit des sonntäglichen Einkaufens im Vordergrund. Damit steht auch hier die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund.

Fotodokumentation Frequentierung (beispielhaft):



Fazit: Die Bewertung von Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ führt zum eindeutigen Ergebnis, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit bei Ladenöffnungen im Vordergrund steht. Das Verhältnis zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der deutlich in den Hintergrund tretenden Ladenöffnung ist angemessen. Eine Sortimentsbeschränkung ist wegen der geringen Anzahl von kleinen Einzelhandelsbetrieben, die zur Teilnahme an der Ladenöffnung berechtigt wären, nicht erforderlich.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ ist dieser Verwaltungsvorlage als Anhang 2 beigelegt.

e) Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW

Das Beteiligungsverfahren wurde für beide Veranstaltungen zusammengefasst und vorschriftsmäßig durchgeführt. Lediglich die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Stellen sind als Anhänge 3 bis 5 dieser Verwaltungsvorlage beigelegt.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Angebot angenommen, die aus ihrer Sicht kritischen Punkte mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Im Rahmen einer Telefonkonferenz am 25.11.2020 sind die strittigen Punkte diskutiert worden. Dabei verblieb als einziger noch zu klärender Punkt die Einbeziehung der über das eigentliche Marktgeschehen hinausgehende Bereich in die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“. Nach Vorlage einer ausführlichen schriftlichen Begründung, die die Gewerkschaft ver.di akzeptiert hat, erklärt diese schriftlich, dass sie gegen die Verordnung betreffend die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Dörper Weihnacht“ nicht gerichtlich vorgehen werde.

Beschlussvorschlag:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“.

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage _____ beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“.

Ruppichteroth, den 31. August 2021
Der Bürgermeister

Anhänge: 5

- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Ruppichteroth - Döörper Weihnacht“ (Anhang 1)
- Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ (Anhang 2)
- Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 19.03.2020 (Anhang 3)
- Stellungnahme von ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen vom 09.06.2021 (Anhang 4)
- Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen vom 03.02.2020 (Anhang 5)